

**Ergeht an:**

- alle WK
- alle BS
- Präs
- Sp
- Pers
- ÖWB/Fr.Majer
- RFW
- FWV

Abteilung für Finanzpolitik

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 197
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-259

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Fp 28/99/Kü

Mag.Erich Kühnelt

Durchwahl

3739

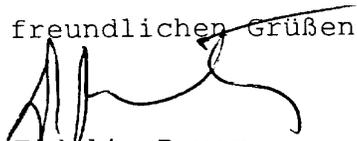
Datum

29.04.1998

**BG über die Gründung einer Bundespensionskasse AG
und Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
des Pensionsgesetzes 1965 und des Pensionskassengesetzes**

In der Anlage wird die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zum im Betreff näher bezeichneten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Fidelis Bauer
Abteilungsleiter

Anlage erwähnt



Bundesministerium für Finanzen
Abt. V/14
z.Hd. MR Dr. Walter Ruess
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach A-1045
Wien
Telefon 50105DW
Telefax 50105259
Internet: <http://www.wk.or.at>
E-Mail: kuehnelE@wkoe.wk.or.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 23 3700/16-
V/14/99

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Fp 28/99
Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl Datum
3739 26.04.99

**Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG und
Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, des
Pensionsgesetzes 1965 und des Pensionskassengesetzes**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des Entwurfes und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel I

Grundsätzlich begrüßen wir, daß der Bund für Vertragsbedienstete und Beamte eine Pensionskassenregelung einführt.

§ 1 Abs. 3

Die vorgesehene Regelung, daß die Bundespensionskasse AG berechtigt ist, das Pensionskassengeschäft für den Bund, für die ab dem 1.1.1990 unmittelbar mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehenden Gesellschaften und für die der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Stiftungen, Anstalten und Fonds sowie für die jeweiligen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu betreiben, erscheint uns noch als zu weit gefaßt.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 Z 2 sollte wie folgt eingeschränkt werden: "für jene Gesellschaften, an denen eine nach dem 1. Jänner 1990 begründete unmittelbare mehrheitliche Kapitalbeteiligung des Bundes besteht und bei denen Vertragsbedienstete iS des

- 2 -

Vertragsbedienstetengesetzes beschäftigt sind, und deren Anwartschafts- und Leistungsberechtigte"

Neben dieser Einschränkung der Z 2 wäre auch eine gleichartige Einschränkung der Z 3 (Vertragsbedienstete sind in der Stiftung, dem Fonds oder der Anstalt tätig) zu überlegen.
§ 3 Abs. 4 Z 1 lit. a) (und allenfalls lit. b) PKG idF des Entwurfes wäre dementsprechend anzupassen.

§ 1 Abs. 5

Der Absatz 5 sollte wie folgt lauten: "Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Aktienanteil des Bundes an der Gesellschaft ganz oder teilweise bestmöglich nach volkswirtschaftlichen Erwägungen unter Berücksichtigung des § 6a PKG zu veräußern, wobei die Umwandlung in eine überbetriebliche Pensionskasse zulässig ist." Der Bundesminister für Finanzen hat dabei sowohl auf den Staatshaushalt, das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskasse und auf die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

§ 2

Diese Bestimmung sollte wie folgt lauten: "Die Tätigkeit der Gesellschaft ist dem privaten Bereich im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuzurechnen.", da die im Entwurf vorgesehene Bestimmung dem neuen Datenschutzgesetz widerspricht, das bereits im Entwurf vorliegt und mit 1.1.2000 in Kraft treten soll. Nach dem neuen Datenschutzgesetz soll die Abgrenzung von öffentlichem und privatem Bereich nach der Form der Organisation erfolgen, wobei nur eine Ausnahme für die Fälle besteht, in denen trotz Auslagerung, also Organisation in einer Form des Privatrechts, hoheitliche Tätigkeit ausgeführt wird. Da die Bundespensionskasse in der Form einer Aktiengesellschaft tätig werden wird und auch nach einer Auslagerung keine hoheitliche Tätigkeit ausführen wird, wird sie nach der Systematik des neuen Datenschutzgesetzes in den privaten Bereich fallen. Eine Zuordnung der Bundespensionskasse AG zum öffentlichen Bereich wäre im Lichte dessen wohl auch gleichheitswidrig. Um eine Umstellung, die u.U. zu hohem Verwaltungsaufwand führen wird, zu ersparen, und um dem "Privatisierungsgedanken" auch jetzt schon zu entsprechen, soll eine sofortige Zurechnung zum privaten Bereich vorgesehen sein.

Artikel II

Der Satzteil des § 78a Abs 1 "eine betriebliche Pensionskasse im Sinne des § 3 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl Nr. 281/1990, zu errichten und" könnte entfallen, da die Gründung einer Pensionskasse ausreichend im Entwurf zum Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG geregelt und deshalb im Vertragsbedienstetengesetz überflüssig ist. Besonders im

Hinblick auf die in § 1 Abs. 5 des genannten Gesetzes vorgesehene Umwandlung in eine überbetriebliche Pensionskasse erscheint diese Festlegung für entbehrlich.

Artikel IV

§ 1 Abs. 6 und 7

Da schon bisher die Möglichkeit bestand, Pensionskassenzusagen auf Grundlage von Kollektivverträgen abzuschließen (siehe § 3 Abs. 1a Betriebspensionsgesetz) und auch schon bisher hinsichtlich der Vertretung im Aufsichtsrat und in der Hauptversammlung der Pensionskasse eine Lücke bestand, wird vorgeschlagen, diese generell zu schließen.

§ 1 Abs. 6 sollte daher lauten:

"(6) Für Pensionskassenzusagen auf Grundlage von Kollektivverträgen tritt in § 27 Abs. 5 und § 29 Abs. 3 an die Stelle des Betriebsrates die kollektivvertragsfähige Körperschaft der Arbeitnehmer (iSd. § 4 Arbeitsverfassungsgesetz) sowie in § 27 Abs. 5 Z 3 an die Stelle der Betriebsvereinbarung gemäß § 3 Abs. 1 BPG der Kollektivvertrag."

§ 1 Absatz 7 sollte lauten: "(7) Für Pensionskassenzusagen an Beamte eines Landes oder einer Gemeinde aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften kann ein Kollektivvertrag mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund -Gewerkschaft öffentlicher Dienst abgeschlossen werden."

Da mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf eine teilweise Öffnung des Pensionskassengesetzes für Bundesbeamte erfolgt, schlagen wir vor, das Pensionskassengesetz (soweit dies rechtlich möglich ist) auch für Beamte der Länder und Gemeinden zu öffnen. Im Pensionskassengesetz sollte für Beamte der Länder und Gemeinden der Rahmen - in ähnlicher Weise wie für den Bund vorgeschlagen - geregelt werden: An die Stelle des Arbeitgebers treten Länder bzw. Gemeinden. Zu den Anwartschaftsberechtigten zählen auch die von einem Pensionskassensystem erfaßten Landes- und Gemeindebeamten. Für die Landes- und Gemeindebeamten wird auf der Basis von entsprechenden Landesgesetzen die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Kollektivverträge abschließen. Einer Ausweitung auf alle Bundesbeamten würde insgesamt nichts entgegenstehen, als die Bundesgesetzgebung (im Gegensatz zur Landesgesetzgebung) jederzeit die entsprechenden Regelungen ändern kann.

Wir schlagen daher folgende Änderungen des Textes vor:

In Zahl 1. soll Absatz 7 zu Absatz 8 werden und lauten: "(8) Für Anwartschaftsberechtigte gemäß § 5 Z 1 lit. a sublit. cc tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Bund. Für Anwartschaftsberechtigte gemäß § 5 Z 1 lit. a sublit. dd tritt an die Stelle des Arbeitgebers das Land bzw die Gemeinde." Zahl 4 soll lauten: "In § 5 Z 1 lit a werden folgende sublit. cc und dd eingefügt: "cc) § 78a Abs. 1 Z 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder dd) landesgesetzlicher Vorschriften als Beamte eines Landes oder

- 4 -

einer Gemeinde"" Zahl 6. soll lauten: "Im § 51 wird folgender Abs. 1e eingefügt: "(1e) § 1 Abs. 6, 7 und 8, § 3 Abs. 4, § 5 Z 1 lit. a sublit cc und dd und § 25 Abs. 5a dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit 1. August 1999 in Kraft.""

§ 3 Abs 4

Z 1 sollte entsprechend den Ausführungen zu Art 1 (siehe oben) eingeschränkt werden.

Z 2 wird von uns begrüßt, weil er Interessensvertretungen ermöglicht, ihren Mitarbeitern attraktive Pensionskassenlösungen anzubieten.

In den Erläuterungen sollte es ebenso wie im vorgeschlagenen Gesetzestext heißen: *"...durch Bundesgesetze oder auf Grund von Bundesgesetzen eingerichteten Selbstverwaltungskörper"*, weil durch das Wirtschaftskammergesetz 1998 die Wirtschaftskammern errichtet sind, die Fachorganisationen aber *in Vollziehung* des WKG errichtet sind/werden, somit nicht durch das Gesetz selbst. Der Klammerausdruck sollte auf Grund der spezifischen Organisationsstruktur der Wirtschaftskammerorganisation lauten: *"(z.B. Wirtschaftskammern samt den Fachorganisationen gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998, ...)"*.

§ 25 Abs. 5a letzter Satz: Die Ausweitung der Vereinfachungsbestimmungen auch für Dachfonds oder Subfonds wird ausdrücklich begrüßt.

Es sollte ein **Artikel V** angefügt werden mit folgendem Wortlaut:

Artikel V: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
6. Abschnitt, Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen, versicherungstechnische Rückstellungen.

Neuer Wortlaut: 6. Abschnitt, Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionskassen, versicherungstechnische Rückstellungen.

Einfügung eines Absatzes (3) zu § 15 mit folgendem Wortlaut: (3) Zuführungen zur geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten sind insoweit abzugsfähig, als deren Bildung im Geschäftsplan der Pensionskasse vorgeschrieben ist.

Begründung: Bei der geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten („Auszahlungskostenrückstellung“) handelt es sich um eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten beruhen sowohl auf privatrechtlichen (Pensionskassenvertrag), als auch auf gesetzlichen Verpflichtungen (Pensionskassengesetz): Im Pensionskassenvertrag, der zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber abgeschlossen wird, verpflichtet sich die Pensions-

kasse ua zur Erbringung von Leistungen an die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten; der Pensionskassenvertrag ist ein Vertrag zugunsten Dritter.

Im Pensionskassengesetz werden in § 1 Abs. 2 die den Pensionskassen vorbehaltenen Pensionskassengeschäfte klar definiert ua in der Erbringung von Pensionen an Leistungsberechtigte und Hinterbliebene. Die Erbringung von Pensionskassenleistungen ist die eigentliche Aufgabe jeder Pensionskasse.

Daneben ist in den Gliederungsvorschriften (Anlage 1 zu § 30 PKG) die Auszahlungskostenrückstellung als Bilanzposten bzw. deren Veränderung als Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskasse zwingend vorgesehen.

Bei Kündigung des Pensionskassenvertrages durch den Arbeitgeber und/oder die Pensionskasse und Übertragung der Ansprüche auf eine andere Pensionskasse hat die aufnehmende Pensionskasse Anspruch auf Übertragung von Vermögenswerten in Höhe der für den Übertragungsbestand angesammelten Auszahlungskostenrückstellung.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind grundsätzlich auch steuerlich abzugsfähig, soweit sie nicht pauschal gebildet werden. Die Bildung der Auszahlungskostenrückstellung erfolgt üblicherweise in Höhe eines im Geschäftsplan festgelegten Prozentsatzes von der Deckungsrückstellung, dh sie wird für jeden einzelnen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nach einheitlichen Grundsätzen von dessen individueller Deckungsrückstellung abgeleitet. In Einzelfällen ergibt sich die Bildung der Auszahlungskostenrückstellung aus der Ansammlung eines geschätzten Jahresaufwandes für die Erbringung der Pensionsleistungen für den gesamten Leistungszeitraum eines jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Bei den in den Bilanzen der österreichischen Pensionskassen passivierten Auszahlungskostenrückstellungen handelt es sich somit nicht um pauschal gebildete Rückstellungen.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zuführungen zur Auszahlungskostenrückstellung kann auch aus § 15 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz abgeleitet werden. Diese Sondervorschrift für Versicherungsunternehmen regelt Zuführungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen insoweit als abzugsfähig, als deren Bildung im Versicherungsaufsichtsgesetz oder in den dazu ergangenen Verordnungen vorgeschrieben ist bzw. soweit sie gemäß den versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet sind (die Auszahlungskostenrückstellung ist bei Versicherungsunternehmen ein Bestandteil der Deckungsrückstellung). Da der Pensionskassenvertrag seiner Rechtsnatur nach ein Versicherungsvertrag ist und das Pensionskassengeschäft als Versicherungsgeschäft anzusehen ist und lediglich durch die Ausnahmebestimmung in § 2 Abs 1 Versicherungsaufsichtsgesetz Pensionskassen nicht diesem Gesetz unterliegen, müßte § 15 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz auch für Pensionskassen Geltung haben.

- 6 -

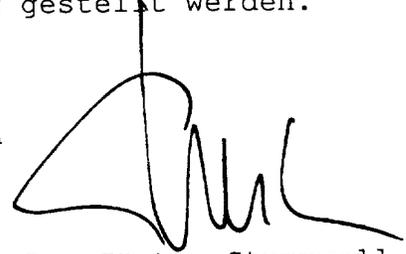
Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und steht für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare zur Verfügung gestellt werden.



Leopold Maderthaner
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär